

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn unmittelbar von der Geschäftsstelle bezogen

**vierteljährlich 1,75 Mark, jährlich 6,75 Mark voranzahlbar**

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,50 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland **jährlich 7,50 Mark voranzahlbar**

## Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen **40 Pfg.**, für Stellen-Angebote und Gesuche die Zeile **30 Pfg.**

Die ganze Seite (400 Zeilen zu 40 Pfg.) wird mit **130 Mark** berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten 30 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen gratis und franko zugesandt

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste No. 2063

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G. Berlin SW, Zimmer-Strasse 8

Fernsprech-Anschluss Amt I, No. 2994

XXVII. Jahrgang

Berlin, den 1. Dezember 1903

No. 23

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund. — Die Vertheidigung der Union Horlogère. — Zur Uhrmacherei des 17. Jahrhunderts. — Unruh-kloben und Rücker-Einrichtungen. VI. — Bericht über das fünfundzwanzigste Schuljahr der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte. — Ein altes Weltbild. — Ein eigenartiges Thurmuhwerk. — Unsere Gesellschafts-Studienreise nach Amerika im Jahre 1904. — Aus der Werkstatt (Der Eingriff-zirkel als Werkzeug zum Flachrichten von Rädern und Unruhen. — Stütze zum Herausdrücken der Spiralklötzchen. — Neues Hartlöthmittel). — Sprechsaal (Unsere Lehrlings-Prüfungen. — Remontoir- oder Schlüssel-Uhren?). — Vermischtes. — Vereins-Nachrichten, Personalien, Geschäftliches, Gerichtliches u. s. w. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Räthsel-Ecke. — Anzeigen.



**Unlauterer Wettbewerb.** Aus dem widerwärtigen Durcheinander marktschreierischer Anzeigen, die in der Zeit vor Weihnachten die Inseratentheile vieler Tageszeitungen zieren, ist die nachfolgende Leistung der Firma Karl A. Kappler, Nachf. von Louis Lehrfeld in Pforzheim hervorzuheben. „Eine echt 800/1000 silberne Remontoiruhr mit Goldverzierung erhält Jedermann völlig gratis!“ so lautet die auffallende Ueberschrift der gleichlautend in vielen Zeitungen erscheinenden Anzeige. Liest man weiter, so stellt sich heraus, daß die Anzeige eine recht getreue Kopie jenes Manövers ist, das eine Berliner Firma, die American Watch Co., die wir seinerzeit gebührend besprochen haben, zuerst in Anwendung gebracht hat. Wer sich an Kappler wendet, erhält „9 Schmuckgegenstände in großartiger Ausführung“; wer diese „zum außerordentlich billigen Preise“ von 1,85 Mk. pr. Stück verkauft oder selbst kauft und den Gesamtbetrag an die Firma sendet, erhält die fragliche Uhr

„völlig gratis“. Wie man sieht, ist das „völlig gratis“ hier ein Köder unlauterster Art. Wir haben die fraglichen 9 Gegenstände in Händen gehabt und die Leute bedauert, die auf diesen Schund hineinfallen. Von einem Pforzheimer Sachverständigen wird uns mitgetheilt, daß alle 9 Gegenstände einen Verkaufswerth von zusammen etwa 3 Mk. haben. Dafür muß nun der vertrauensvoll hineingefallene Käufer 16,65 Mk. senden, um eine Uhr zu bekommen, die jeder Uhrmacher zweifellos billiger liefern würde! Herr K. war übrigens früher in dem Ofen- und Eisenfache thätig, um dann das Geschäft von Lehrfeld zu übernehmen, das auch schon unter dem früheren Namen den Kollegen Anlaß zu Beschwerden gab.

Die K.'sche Anzeige ist uns von allen Seiten zugeschickt worden, und verschiedenen Kollegen sind wir mit einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft in Pforzheim an die Hand gegangen, worin Bestrafung des K. auf Grund der §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes beantragt wird. Denn die auffällig gedruckte Bezeichnung „völlig gratis“ ist nach der Bekundung des Syndikus des Bundes eine unwahre Behauptung thatsächlicher Art, die zur Irreführung des großen Publikums berechnet ist und bei diesem den Anschein erwecken soll, als ob es bei K. besonders billig und günstig bedient werde. Daß diese Behauptung auch eine wissentlich unwahre im Sinne des § 4 des erwähnten Gesetzes ist, liegt auf der Hand. Auch wir selbst haben an die Staatsanwaltschaft in Pforzheim schon am 21. Nov. eine Strafanzeige gerichtet, von der wir hoffen, daß sie, als im öffentlichen Interesse liegend, von Amts wegen durchgeführt werden wird.